

ANLAGE NR. 3.92  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „HARSLEBENER BERGE  
UND STEINHOLZ NORDWESTLICH QUEDLINBURG“ (EU-CODE: DE 4132-301,  
LANDESCODE: FFH0084)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Harz in den Gemarkungen Harsleben, Quedlinburg und Westerhausen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 264 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wald- und Offenlandkomplexe des Steinholzes und der Harslebener Hinterberge nordwestlich von Quedlinburg, welche im Nordwesten von den Flanken der Thekenberge zwischen dem Kleinen und Großen Thekenberg, im Norden von einer an der Waldfläche angrenzenden Grünlandfläche nordwestlich des Großen Thekenberges, im Osten bis zur ihrer südlichen Ausdehnung von Ackerland einschließlich eines Gehölzbestandes an den nördlich Flanken des Steinholzes, im Süden von Acker- und Grünlandkomplexen nördlich und östlich des Petersberges sowie eines Gehölzbestandes unterhalb der Böschungsoberkante südlich des Petersberges, im Westen bis zu ihrer nördlichen Ausdehnung von Ackerland umgeben sind. Die Ackerfläche südöstlich der Hinterberge und nordwestlich der Kreisstraße 1322 gehört mit zu dem Gebiet.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Harslebener Berge und Steinholz“ (NSG0062), überschneidet sich mit den Landschaftsschutzgebieten „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG0032QLB) und „Nördliches Harzvorland“ (LSG0032HBS) und ist eingeschlossen von dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ (NUP0004LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0084,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 200, 206.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Biotopkomplexes im Bereich des Quedlinburger Sattels als Teil der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Trocken- und Halbtrockenrasen, Heideflächen, Sandrasen sowie der vereinzelt vorhandenen Silikatfelsen auf den Harslebener Bergen und den in der Vergangenheit durch Mittelwald- und Hutewaldbewirtschaftung geförderten Eichen-Waldgesellschaften des Steinholzes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110\* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 6210\* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 6240\* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,

Weitere LRT: 4030 Trockene europäische Heiden, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Dreizähniges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Gewöhnliches Gelbscheidiges Federgras (*Stipa pulcherrima* ssp. *pulcherrima*), Heide-Kamelläufer (*Amara infima*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Mondfleckiger Nachtläufer (*Cymindis angularis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Roßschweif-Federgras (*Stipa tirsia*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: \*Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), \*Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherheits- und Verwahrungsmaßnahmen,
  3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),

4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 4030, 6110\*, 6120\*, 6210\*, 6240\* und 8230,
  2. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6510 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 4030, 6110\*, 6120\*, 6210, 6240\* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  4. auf dem LRT 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  5. Winterweide mit Rindern auf dem LRT 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  6. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
  2. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110\*, 6120\*, 6210, 6210\*, 6240\* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.